

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG

Antragsteller:	Wasserverband der Ilmenau-Niederung
Maßnahme:	Ersatzneubau des Siel- und Schöpfwerkes Nettelberg
Unterlagen:	Antrag des Antragstellers vom 28.08.2024 auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG, dem die „Unterlage zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung“ beigefügt war. Stellungnahme des Landkreises Harburg vom 20.12.2024

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG Ersatzneubau des Siel- und Schöpfwerkes Nettelberg Stadt Winsen (Luhe), Landkreis Harburg

**Bek. d. NLWKN v. 08.01.2025 –
Az. – 6 L -62211-011-886/2024 –**

Der Wasserverband der Ilmenau-Niederung beabsichtigt im Zuge der Anpassung des Schutzdeiches entlang des Ilmenau-Kanals den Ersatzneubau des Siel- und Schöpfwerkes Nettelberg.

Der Wasserverband der Ilmenau-Niederung hat als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 28.08.2024 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG, die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient dem Ersatz des bestehenden Siel- und Schöpfwerkes Nettelberg und der damit einhergehenden Anpassung der Anlage an den Stand der Technik. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als Maßnahmen des

Gewässerausbaus nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers und eigener Informationen sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht folgen nachstehend.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, da die geplante Baumaßnahme in Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.18.1 „soweit die Ausbaumaßnahme nicht von Nummer 13.18.2 erfasst ist“ zu subsumieren ist. Der Ersatzneubau des Siel- und Schöpfwerkes fällt nicht unter Punkt 13.18.2 „naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltung, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden – unter Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und konnten damit entsprechend berücksichtigt werden.

2.1 Merkmale des Vorhabens

Das geplante Vorhaben soll im Zuge der Anpassung des Viefeld- und Bülfelddeichs am linksseitigen Ufer des Ilmenau-Kanals im Landkreis Harburg an den Stand der Technik angepasst werden. Das bestehende Siel- und Schöpfwerk Nettelberg soll erneuert werden, da dieses im Deichkörper liegt.

Das Siel- und Schöpfwerk Nettelberg dient der Entwässerung des Gebietes Viefeld, zwischen den Ortschaften Fahrenholz/Rottdorf/Sangenstett/Borstel/Winsen bis zur Ortschaft Nettelberg, über den Schleusengraben in den Ilmenau-Kanal hinein.

Die Absperrorgane und das vorhandene Schöpfwerk des Bauwerks befinden sich u. a. im Deichkörper, was zu einer Schwachstelle in der geplanten Deichlinie führt. Die Vorplanung ergab, dass ein Rückbau und Ersatzneubau unumgänglich ist, damit die anerkannten Regeln der Technik sowohl hinsichtlich der Entwässerung, als auch des Hochwasserschutzes eingehalten werden können.

Ein neues Funktionsgebäude für das Siel- und Schöpfwerk sowie das Zulaufbauwerk sollen auf etwa 1.370 m² binnenseitig vor dem derzeit vorhandenen Schöpfwerk außerhalb der Deichtrasse errichtet werden. Hiervon entfallen in etwa 710 m² auf den Bereich des Schleusengrabens. Das Auslaufbauwerk soll am jetzigen Standort, nördlich der Deichtrasse, auf etwa 600 m² erweitert werden, wovon ca. 215 m² im Bereich des Schleusengrabens liegen. Das vorhandene Sielbauwerk wird auf einer Fläche von etwa 90 m² abgebrochen.

Die neu herzustellenden Zu- und Ausläufe des Siel- und Schöpfwerkes sollen eine Breite von ca. 14-15 m aufweisen. Die angrenzenden Übergangsbereiche sollen mit Wasserbausteinen zunächst im Voll- und anschließend im Teilverguss befestigt werden. Das Bauwerk soll zudem entsprechend der DIN 1184 hochwassersicher gebaut werden. Es ist vorgesehen den Deich im Bereich des Siel- und Schöpfwerkes auf eine Bestickhöhe von NHN + 5,80 auszubauen und die Deichstraße mit einer einheitlichen Breite von 6,00 m herzustellen.

Der Schleusengraben soll im Rahmen der Bauausführung von der Eisenbahnbrücke bis angrenzend an den Ilmenau-Kanal mittels Erddamm und Wasserbausteinen abgesperrt und als Baugrube hergestellt werden. Die bauzeitliche Entwässerung erfolgt mittels Pumpen über Rohre und verläuft überwiegend oberirdisch. Für die Verlegung und Instandhaltung wird ein 7,00 m breiter Korridor benötigt. Es ist beabsichtigt die Flächen östlich und westlich des bauzeitlich verfüllten Schleusengrabens als BE-Flächen herzustellen. Ein weiterer als BE-Fläche vorgesehener Bereich befindet sich westlich des Plangebiets auf einem Parkplatz. Nördlich der Bahngleise soll eine bauzeitliche Umfahrung hergestellt werden, die im Osten an die bestehende Straße anschließt. Es ist geplant die betroffenen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die Zufahrt zum geplanten Betriebshof bzw. Gebäude soll vom späteren Deichverteidigungsweg erfolgen.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden Vorhaben ist nicht zu besorgen.

2.2 Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in der Ilmenau-Niederung auf dem Gebiet der Stadt Winsen (Luhe), Landkreis Harburg. Am Standort des Vorhabens befindet sich bereits das bestehende Siel- und Schöpfwerk Nettelberg, eine Erschließungsstraße, der Schutzdeich am linken Ufer des Ilmenau-Kanals sowie eine Bahnstrecke. Im direkten Umfeld befindet sich Wohnbebauung und ein Unternehmen für den Umschlag landwirtschaftlicher Güter

Boden

Der vorherrschende Bodentyp im Vorhabengebiet ist Mittlere Gley-Vega.

Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist sehr hoch und die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung wird als „gefährdet“ eingestuft. Die Böden im Plangebiet werden als äußerst fruchtbar eingestuft.

Die betroffenen Böden sind weitgehend unversiegelt, unterliegen aber Vorbelastungen aufgrund ihrer Lage im Straßenseitenraum, des Deichs und des schon bestehenden Siel- und Schöpfwerkes. Die betroffenen Böden sind somit anthropogen überformt. Durch die Neuversiegelung kommt es jedoch zum Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen.

Wasser

Das Vorhaben wird das Fließgewässer „Schleusengraben“ unmittelbar betreffen, der am bestehenden Sielbau- und Schöpfwerk stark verbaut ist. Der im Norden des Vorhabengebietes verlaufende Ilmenau-Kanal wird durch das Vorhaben durch Bautätigkeiten nicht direkt betroffen. Der einmündende Schleusengraben führt das Wasser in den Ilmenau-Kanal.

Das Vorhaben liegt im Grundwasserkörper „Ilmenau Lockergestein links“. Der mengenmäßige Zustand wird als gut bewertet. Er weist jedoch einen schlechten chemischen Zustand, auf Grund der erhöhten Nitratkonzentration, auf.

Landschaft

Das Landschaftsbild, in dem durch das Vorhaben betroffenen Gebiet, ist anthropogen geprägt durch den vorhandenen Deich und das Schöpfwerk. In Randbereichen naturnah. Auenstrukturen sind vor allem im Norden auf den die Gewässer angrenzenden Flächen vorherrschend. Hinzu kommen anthropogen beeinflusste Deichbereiche sowie die bereits vorhandenen Gebäude des alten Siel- und Schöpfwerks. Nordwestlich des Schleusengrabens prägt ein sich in Privatbesitz befindlicher Hof das Landschaftsbild.

Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Die Biotopstruktur weist aufgrund der gegebenen Boden-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen überwiegend eine durchschnittliche Ausstattung auf. Lediglich im Übergangsbereich des Schleusengrabens zum Ilmenau-Kanal sind wertvollere Strukturen vorhanden.

Trotz des Vorkommens einiger gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind die Artengemeinschaften eher als durchschnittlich zu bezeichnen. Das Plangebiet weist insgesamt eine allgemeine Bedeutung für die biologische Vielfalt auf. Lediglich im Hinblick auf die Funktion als Transferkorridor hat das Plangebiet eine besondere Bedeutung für die Wasserfledermaus.

Durch das Vorhaben werden diverse Gehölzgruppen betroffen, die Habitatqualität für verschiedene Tierarten haben könnten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

Das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und untere Neetze“ mit der EU-Kennzahl 2626-331 verläuft entlang des Gewässerverlaufes des Ilmenau-Kanals. Das von dem Vorhaben unmittelbar betroffene Gebiet reicht in die Randbereiche des FFH-Gebietes hinein.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Seeve- und Untere Luhe- Ilmenau-Niederung“ mit der EU-Kennzahl DE2526-402 befindet sich nordwestlich vom Vorhabengebiet. Es wird durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Gräben und Altwässer der Elbmarsch“ verläuft nördlich angrenzend an das Vorhabengebiet. Es wird durch das geplante Vorhaben nicht direkt betroffen.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sowie eine erhebliche Beeinträchtigung oder Veränderung der maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Vorhabenbedingt werden vorliegende Vegetationsbestände (Weidengebüsch der Auen und Ufer, Landröhricht) kleinräumig betroffen. Diese sind nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), auch durch die Lage im Überschwemmungsgebiet, gesetzlich geschützt.

Das Vorhabengebiet befindet sich vollständig im Risikogebiet „Küstengebiete Elbe Niedersachsen“. Ebenso ist der Ilmenau-Kanal als ein „Gewässer mit Risikogebieten“ klassifiziert. Der linke Deich am Ilmenau-Kanal ist Teil des Risikogebietes „Gewidmete Deiche“ und besitzt die Widmung „Schutzdeich“. Es werden keine „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ durch das Vorhaben betroffen.

Das Vorhabengebiet befindet sich vollständig im Überschwemmungsgebiet „Ilmenau“ mit der Identifikationsnummer 181. Der Ilmenau-Kanal ist als „vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet“ klassifiziert mit der Bezeichnung „Ilmenau-1“ und der Identifikationsnummer 517. Das von dem Vorhaben unmittelbar betroffene Gebiet befindet sich zu etwa 400 m² im Randbereich dieses Schutzgebietes.

Bezüglich der Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind zwei Wasserkörper betroffen. Der Schleusengraben, Wasserkörper-Nr. 28010, ein Fließgewässer, das entsprechend der Bewertung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie mit dem Stand 2015 festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten hat. Das Schwermetall Quecksilber wird in den Biota überschritten. Die Ilmenau, Wasserkörper-Nr. 28012, die sich nördlich des Plangebiets befindet. Hier wird der Wert der Umweltqualitätsnormen durch das Schwermetall Quecksilber in den Biota überschritten sowie durch Tributylzinn als sonstigem Schadstoff

Weitere Schutzobjekte gem. Anlage 3 UVPG finden sich nicht im Untersuchungsgebiet oder sind nicht betroffen.

2.4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgut Mensch

Für den Menschen kommt es während der Baumaßnahme zu temporären nachteiligen Umweltauswirkungen durch Baulärm, Baustellenverkehr und die Sperrung bzw. Umleitungen der am Deich verlaufenden Erschließungsstraße.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben werden diverse Gehölzgruppen betroffen, die Habitatqualität für verschiedene Tierarten haben könnten. Die Gehölze sind vor der Fällung durch eine fachgerecht ausgebildete Person auf Besatz zu prüfen. Sollten Lebensräume durch das Planvorhaben verloren gehen werden diese mithilfe von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden

Die biologische Vielfalt ist durch die zeitlich und räumlich geringe Ausdehnung der Maßnahme nicht betroffen.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Die Versiegelungsflächen durch die Maßnahme sind mit ca. 3.000 m² als gering anzusehen. Für den bauzeitlichen Arbeitsstreifen wird ebenfalls Fläche benötigt, welche nach Bauende in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

Durch die Maßnahme werden Gehölze entfernt. Lärmemissionen und die Zerschneidung der Erschließungsstraße entlang des Ilmenau-Kanals sind räumlich und zeitlich begrenzt und treten nur während der Bauphase auf.

Für die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima bestehen keine neuen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens sind keine Boden- oder Baudenkmäler bekannt.

2.5 Geplante Schutz-/Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme

Gemäß der §§ 13 und 14 BNatSchG sind vom Vorhabenträger die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgesehen:

- Die gesetzlichen Regelungen zum Immissionsschutzgesetz sind einzuhalten.
- Durch die Baumaßnahmen temporär beeinträchtigte Flächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten wiederherzustellen.
- Die in Anspruch genommenen Flächen sind so klein wie möglich zu halten.
- Der Oberboden auf den temporär genutzten Flächen ist vor Beginn der Baumaßnahme abzutragen und fachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Boden tiefenzulockern und der ursprüngliche Oberboden wieder aufzutragen.
- Es sind eine Umweltbaubegleitung und eine bodenkundliche Begleitung der Maßnahme vorzusehen.
- Bei der Entfernung von Gehölz- und Vegetationsflächen sind die Schutzmaßnahmen gem. Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) einzuhalten, um Verluste von Brut- und Rasthabitaten der Avifauna weitestgehend zu vermeiden.
- Im Rahmen des anschließenden Genehmigungsverfahrens ist eine Bauzeitenregelung zum Schutz von Avifauna und Fischen festzulegen.
- Biotope, Einzelbäume und weitere zu schützende Bereiche sind zur Vermeidung von Schäden und Beeinträchtigungen durch das Aufstellen von Schutzzäunen zu sichern.
- Es ist auf die fachgerechte Entsorgung von Abfällen und die Beachtung des Standes der Technik beim Betreiben von Maschinen und Fahrzeugen zu achten.

2.6 Fazit

Die Empfindlichkeit bzw. Funktionseignung der betroffenen Schutzgüter ist überwiegend gering bis mittel. Der betroffene Gewässerabschnitt des Schleusengrabens ist bereits durch die bestehenden Anlagen technisch vorgeprägt. Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Gewässer zu erwarten. Der chemische und ökologische Zustand bleibt unverändert.

Die Schutzgüter Boden und Fläche werden im notwendigen Umfang berücksichtigt. Die am Standort betroffenen Böden sind überwiegend anthropogen überprägt und von geringer Funktionseignung. Anlagenbedingt werden unversiegelte Freiflächen für neue Betriebsflächen und Verkehrswege im Umfang von weniger als 0,3 ha beansprucht. Es entsteht zwar ein dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen, diese sind allerdings grundsätzlich kompensierbar. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung und ein

entsprechendes Managementkonzept wird eine bodenschonende Bautätigkeit und geeignete Verwertung gewährleistet.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotop sind grundsätzlich kompensierbar.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Das Vorhaben greift nicht direkt in Flächen des FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ ein. Indirekte Beeinträchtigungen durch Baulärm etc. sind von kurzer Dauer und nicht geeignet, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Da es sich um einen Ersatzneubau handelt werden anlage- bzw. betriebsbedingt keine Wanderrouten von Fisch- und Rundmaularten zusätzlich zur Vorbelastung zerschnitten.

Das Baufeld befindet sich in einem anthropogen beeinflussten Deichbereich (bestehendes Siel- und Schöpfwerk), sodass es sich in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Das Umfeld ist durch das angrenzende Gewerbegebiet und die benachbarten Bahnschienen geprägt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Gräben und Altwässer der Elbmarsch“.

Die Genehmigungsbehörde kommt, wie auch der Landkreis Harburg, zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und daher nicht UVP-pflichtig ist.

Lüneburg, den 08.01.2025

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

H e i n r i c h